

Beitragsordnung

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhen und -kategorien der Abteilung Basketball des RSV Eintracht 1949 e.V. als Ergänzung zur Vereinssatzung und den übrigen Ordnungen.

B. Beiträge

§ 2 Beitragshöhen und -kategorien

- (1) Die monatlichen Beiträge setzen sich aus Grundbeitrag (GB) und Abteilungsbeitrag (AB) zusammen. Der GB beträgt seit 1. Januar 2008 monatlich 4,- €. Dieser wird als Verwaltungspauschale durch den Hauptverein erhoben.
- (2) Folgende Kategorien und monatliche Beiträge gelten für Mitglieder der Abteilung Basketball. Die Alterszugehörigkeit ergibt sich entsprechend dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Kateg.	Altersklasse	GB	AB	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
I	bis 7 Jahre (ohne Punktspiele)	4,- €	13,50 €	17,50 €	210,- €
II	bis 17 Jahre (U9-U18)	4,- €	17,50 €	21,50 €	258,- €
III	ab 18 Jahre (U20, Damen, Herren)	4,- €	19,50 €	23,50 €	282,- €
IV	Freizeitteam (ohne Punktspiele)	4,- €	6,- €	10,- €	120,- €
V	Jugendleistungsteam	4,- €	26,- €	30,- €	360,- €

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50,- €.
- (2) Bei einem Wechsel von einer anderen Abteilung innerhalb des Vereins wird nur der Differenzbetrag, falls die Aufnahmegebühr der anderen Abteilung geringer als 50,- € ist, als Aufnahmegebühr erhoben
- (3) Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

C. Besondere Regelungen

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Spieler der ersten Herrenmannschaft sind für die Dauer ihrer Mannschaftszugehörigkeit von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Mitglieder des Abteilungsvorstandes und des erweiterten Abteilungsvorstandes, sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Sonderregelung bei Spielereinsatz in höherer Altersklasse

- (1) Jugendspieler der Altersklasse U16 oder U18, die in der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich (Damen/Herren) zum Einsatz kommen, zahlen aufgrund des allgemein höheren Aufwands den Beitrag der Kategorie III.

§ 5.1 Jugendleistungsteam

- (1) Die Beitragskategorie V ist ausschließlich für Spieler des Jugendleistungsteams vorgesehen. Hierbei findet mindestens dreimal wöchentliches Training statt.
- (2) Das Jugendleistungsteam ist auf keine spezielle Jugendaltersklasse beschränkt. Der jeweilige Schwerpunkt der Jugendarbeit wird durch den Jugendkoordinator festgelegt.

D. Zahlungsmodalitäten

§ 6 Zahlungsart

- (1) Die Beiträge werden wahlweise jährlich oder halbjährlich per Lastschriftverfahren vom RSV Eintracht 1949 e.V. eingezogen.
- (2) Stichtag ist der 15.2. eines Jahres. Bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich der 15.8. des Jahres.
- (3) In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einer Zahlung per Überweisung zustimmen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann an den Vorstand ein Antrag auf Beitragsverminderung und / oder andere Zahlungsmodalitäten gestellt werden.

§ 7 Rückstände

- (1) Mitglieder, die Beitragsrückstand aufweisen, werden gemahnt. Die Kosten von 5,- € bei der ersten Mahnung und weiteren 10,- € bei der zweiten Mahnung hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Kommt es zur Zahlungsverweigerung, so behält sich der RSV Eintracht 1949 e.V. gerichtliche Schritte vor.
- (3) Säumige Mitglieder können durch den Vorstand vereinsintern für den Punktspielbetrieb gesperrt werden.

E. Gültigkeit

§ 8 Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung auf der Abteilungsmitgliederversammlung am 18.06.2008 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2008.